

## Geschäftsordnung

### **Geschäfts- und Wahlordnung für Mitwirkungsgremien des Gymnasium Augustinianum Greven**

**(Schulpflegschaft, Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften, Elternvertretung in Fachkonferenzen)**

#### **I. Geschäftsordnung**

##### **§ 1 Einberufung**

(1) Der Vorsitzende<sup>1</sup> beruft das Gremium unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich postalisch, schriftlich per E-Mail oder in sonst geeigneter Weise ein. Zu den Sitzungen der Schulpflegschaft, sowie der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft soll mit einer Frist von mindestens **einer Woche** eingeladen werden. Die entsprechenden Tagungsunterlagen (z.B. Beschlussvorlagen und Beratungsunterlagen) sind der Einladung beizufügen.

(2) Der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.

(3) Ist der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Schulmitwirkungsgremiums, wird er gemäß Abs. 1 über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

(4) Zwei vom Schülerrat bestimmte Schülervertreter können mit beratender Stimme zu den Versammlungen der Schulpflegschaft geladen werden. Die Ladung beschließt der Vorstand der Schulpflegschaft im Vorfeld der jeweiligen Schulpflegschaftsversammlung.

##### **§ 2 Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zwei Wochen vor Sitzungstermin gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten erweitern. Wird eine entsprechende Mehrheit nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

##### **§ 3 Sitzungsverlauf**

(1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter oder ein durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bestellter externer Sitzungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Mitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde.

Gemäß §63 Abs. 4 SchulG ist über jede Sitzung eines Gremiums ein Protokoll zu führen. Die Protokolle der Schulpflegschaftsversammlungen sind von den Elternvertretern der **Jahrgangsstufe 7** anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt mit der schriftlichen Einladung einen Protokollführer. Im Bedarfsfall bestimmt der Vorsitzende mit Zustimmung des Gremiums einen Protokollführer.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

<sup>1</sup> *Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.*

#### **§ 4 Abstimmungen**

(1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.

(2) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

(3) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(4) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Sachverhalte teilnehmen, an denen sie unmittelbar persönlich beteiligt sind.

(5) Zur Beschlussfähigkeit ist § 63 Abs. 5 SchulG verbindlich.

#### **§ 5 Niederschrift**

(1) Der Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Er und der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsremiums und dem Sitzungsdatum:

1. die Tagesordnung,
2. die Anwesenheitsliste,
3. die Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit (diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich),
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums bewahrt die Sitzungsniederschriften von Schulpflegschaft, Jahrgangsstufen- und Klassenpflegschaften auf und hält sie für die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsremiums zur Einsichtnahme bereit. Niederschriften der Schulpflegschaft müssen an die Mitglieder des Gremiums unverzüglich nach Entwurfserstellung - spätestens einen Monat vor der nächsten Sitzung - verteilt werden. Niederschriften dürfen auch Mitgliedern anderer Mitwirkungs-gremien zur Kenntnis gebracht werden. Reine Beschlüsse dürfen mit Zustimmung der Schulleitung auch auf der Schulhomepage veröffentlicht werden.

#### **§ 6 Ergänzende Regelungen**

(1) Die Sitzungen der Schulpflegschaft sind nicht öffentlich. Die Schulöffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten hergestellt werden. Dies gilt nicht für Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitglieder und Teilnehmer der Mitwirkungsorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Mitgliedern der anderen Mitwirkungsorgane, es sei denn, es handelt sich um Beratungen in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals der Schule persönlich betreffen. Der Wortlaut der Beschlüsse unterliegt nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit.

(3) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen, soweit diese § 63 SchulG nicht widersprechen.

## **II. Wahlordnung**

### **§ 1 Wahltermin**

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsorganen finden zu Beginn des Schuljahres statt:

1. in den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn
2. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn

(Wahl des Vorsitzenden<sup>1</sup>, der Stellvertreter und der weiteren Vertreter für die Schulkonferenz, Wahl der Vertreter für die Fachkonferenzen und eines Vertreters für die Teilkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen).

### **§ 2 Einladung zur Wahl**

(1) Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsorgans schriftlich zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:

1. in der Klassenpflegschaft der Klassenlehrer,
2. in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft,
3. in allen anderen Fällen der Schulleiter.

(2) Zu den Wahlen soll mit einer Frist von mindestens **einer Woche** eingeladen werden.

### **§ 3 Wahlleitung**

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsorgans eingeladen hat, leitet die Wahl des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die weiteren Wahlen.

(2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsorgan eines seiner Mitglieder zum Wahlleiter.

(3) Zur Wahlleitung können die anwesenden Mitglieder des Mitwirkungsorgans auf Vorschlag des Vorsitzenden per Mehrheitsbeschluss einen Wahlleiter für die Dauer der Wahlen bestellen.

### **§ 4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder**

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch Abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.

### **§ 5 Wahlen, Niederschrift, Stimmzettel**

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorganen, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Schulkonferenz werden in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt.

(2) Alle übrigen Wahlen sind offen, falls nicht ein Fünftel der anwesenden Wahlberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt.

(3) Das Wahlergebnis wird in die Niederschrift (§ 63 Abs. 4 Satz 5 SchulG) aufgenommen.

(4) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (§ 64 Abs. 4 SchulG) aufbewahrt. Die gesetzliche Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

(5) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsorgan besteht bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsorgans im neuen Schuljahr.

## **§ 6 Abwahl durch Neuwahl**

Eine Abwahl (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsremiums mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

## **§ 7 Wahlen in der Schulpflegschaft**

(1) Die Schulpflegschaft wählt einen Vorsitzenden und in einem weiteren Wahlgang max. drei Stellvertreter aus dem Kreis der Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften und deren Stellvertretern; letztere werden mit ihrer Wahl stimmberechtigte Mitglieder der Schulpflegschaft. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und seine Vertreter sind geborenes Mitglied der Schulkonferenz, falls sie dieses nicht ablehnen.

(3) Die Schulpflegschaft wählt in einem weiteren Wahlgang die übrige Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Wahl der Vertretung der Eltern für die Schulkonferenz gemäß § 72 Abs. 2 Satz 4 SchulG umfasst eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern.

(5) Die Schulpflegschaft wählt in einem weiteren Wahlgang die Vertreter der Eltern für die Fachkonferenzen. Die Vertreter für die Fachkonferenzen müssen nicht aus der Mitte der Schulpflegschaft gewählt werden, sondern können aus dem Kreis aller wählbaren Eltern der Schule stammen. Einzelheiten der Wahl der Elternvertreter für die Fachkonferenzen regelt § 9 dieser Wahlordnung im Folgenden.

(6) Die Schulpflegschaft wählt einen Vertreter für die Teilkonferenz bei Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 7 Satz 3 SchulG).

(7) Die Schulpflegschaft wählt einen Kassenwart und zwei Kassenprüfer.

(8) Die Schulpflegschaft kann die Wahl weiterer Beauftragter für Sonderangelegenheiten beschließen. (z.B. Wahl eines Beauftragten für Busangelegenheiten)

## **§ 8 Wahlen in den Klassen- (JGS 5-9) und Jahrgangsstufenpflegschaften (JGS 10-12)**

(1) Die Klassenpflegschaft wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Eltern der jeweiligen Klasse haben pro Kind eine gemeinsame Stimme. Wer bereits Vorsitzender einer Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft ist, kann nicht zum Vorsitzenden einer anderen Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft gewählt werden. Seine Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden einer anderen Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft ist zulässig.

(2) Die Eltern einer Jahrgangsstufe wählen gemäß §73 Abs. 3 SchulG pro angefangene zwanzig der noch nicht volljährigen Schüler der jeweiligen Jahrgangsstufe einen Elternvertreter und einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft. Aus dem Kreis der Elternvertreter wählt jede Jahrgangsstufenpflegschaft einen Vorsitzenden.

(3) Gewählte Eltern der Mitwirkungsremien, deren Kinder im Verlauf des Schuljahres volljährig werden, bleiben bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungsremiums im nächsten Schuljahr Mandatsinhaber (§ 64, Abs. 3).

## § 9 Wahl der Elternvertreter für die Fachkonferenzen

(1) Die Schulpflegschaft wählt die Elternvertretung für die Fachkonferenzen. Je Fachkonferenz werden max. 4 Eltern als Vertretung in die Fachkonferenzen gewählt. Die Elternvertretung wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sofern sie dieses nicht ablehnt. Je Schuljahr scheiden turnusmäßig 2 Elternvertretungen je Fachkonferenz aus. Die frei werdenden Vertretungen werden durch Neuwahl nachbesetzt.

(2) Im Rahmen der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaftstreffen können sich alle an einer Mitwirkung in den Fachkonferenzen interessierten Eltern in eine Fachkonferenzliste eintragen.

(3) Der Vorsitzende der Schulpflegschaft und seine Stellvertreter erstellen aus diesen Listen einen Gesamt-Wahlvorschlag für die erste Schulpflegschaftssitzung des jeweiligen Schuljahres nach folgenden Kriterien (sofern eine entsprechende Anzahl an Interessenten zur Wahl steht):

1. Es soll je ein Vertreter für die Unter-, Mittel- und Oberstufe vertreten sein,
2. darunter sollen möglichst Vertreter von bilingualen und nichtbilingualen Klassen sein,
3. es sollen sowohl Frauen als auch Männer vertreten sein,
4. je Interessent ist die Teilnahme an Fachkonferenzen auf **max. 3 Fachkonferenzen** beschränkt.

(4) Der Gesamt-Wahlvorschlag wird auf der 1. Schulpflegschaftssitzung eines Schuljahres vorgestellt, erläutert und ggf. ergänzt (z. B. für ein Fach hatte sich niemand gemeldet und jemand unter den Anwesenden bietet seine Mitarbeit an). Der Gesamt-Wahlvorschlag wird dem Gremium zur Wahl gestellt.

(5) Die gewählten Vertreter werden zu den Fachkonferenzen des Jahres schriftlich eingeladen (inkl. der Tagesordnung und ggf. weiteren Tagungsunterlagen). Mit Zustimmung der Schulleitung können die Vertretungen der Eltern in den Fachkonferenzen namentlich auf der Homepage der Schule, ohne Nennung der Kontaktdaten, veröffentlicht werden.

Absagen an die nicht gewählten Vertretungen müssen nicht versendet werden, da alle Eltern, die ihr Interesse an der Mitwirkung in den Fachkonferenzen bekundet haben, sich per Homepage über den Wahlausgang informieren können.

## § 10 Ergänzende Regelungen

(1) Für die Fachkonferenzen werden jeweils vier Vertreter der Eltern pro Fachkonferenz gewählt, es sei denn, die Schulkonferenz beschließt eine verminderte Anzahl von Vertretungen der Eltern.

(2) Die Schulkonferenz kann ergänzende Wahlvorschriften erlassen, soweit diese § 64 SchulG nicht widersprechen.

Greven, den . . . 2015

---

Dr. Volker Krobisch  
Schulleiter

---

Henrik Freitag  
Vorsitzender der Schulpflegschaft